

11 3321

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

3. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Oktober 1999

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
6. 10. 1999	Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — 22300 18	363
11. 10. 1999	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes (APVOhöhtechD) 20411 01 78, 20411 01 45	365
14. 10. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser 28200 03 11	373

**Gesetz
zum Vertrag zur Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —**

Vom 6. Oktober 1999

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 15. Juli 1999 in Hannover unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Oktober 1999

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Gerhard Glogowski

Vertrag
zur Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 28. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 306), geändert durch Vertrag vom 21. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Aufgrund des geschichtlich bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes zahlt das Land Niedersachsen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Beschluss des Landesministeriums vom 15. Januar 1963, Nds. MBl. S. 78), zu dessen Ausgaben und zu den Ausgaben der jüdischen Gemeinden Niedersachsens für religiöse

und kulturelle Bedürfnisse und für Verwaltung jährlich 1 100 000 Deutsche Mark, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1999. Der Betrag ist in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

(2) Der Landesverband fördert die jüdischen Gemeinden mit der Landesleistung gemäß Absatz 1 ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband. Unmittelbare Ansprüche von jüdischen Gemeinden gegen das Land sind ausgeschlossen. Der Landesverband zahlt — vorbehaltlich einer einvernehmlichen anderen Aufteilung unter den beiden Verbänden — jährlich einen Betrag von 110 000 Deutsche Mark in vier Jahresraten am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember an den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen e. V. für die diesem angehörenden Gemeinden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.“

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen die Erklärung des Landes Niedersachsen zugegangen ist, dass der Vertrag die verfassungsgemäße Zustimmung des Niedersächsischen Landtages gefunden hat.

Hannover, den 15. Juli 1999

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Kultusministerium

Renate Jürgens-Pieper
Ministerin

Für den Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Für den Vorstand

Michael Fürst S. R. Schumann Ewald Aul